

Wahlordnung

für die Wahl der Stadtteilvertretung 2024

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Stadtteilvertretung ist als institutionalisierte Form wesentlich für die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch. Die Ausführungsvorschrift (AV) zum Besonderen Städtebaurecht, Abschnitt Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen von 1995 (gültig bis 2005) sieht die Bildung von Betroffenenvertretungen (= Stadtteilvertretungen) ausdrücklich vor. Ein Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung hat die weitere analoge Anwendung der AV von 1995 festgesetzt, wodurch der bezirkspolitische Wille für die Bildung einer Stadtteilvertretung ausgedrückt wurde.

Das Förder- und Sanierungsgebiet Turmstraße besteht seit 2011. Im Frühjahr 2024 wird das begleitende Bürger:innengremium - die Stadtteilvertretung Turmstraße - mit folgender Wahlordnung letztmalig neugewählt.

Die Wahl der Stadtteilvertretung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sowie nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Das Wahlverfahren soll sicherstellen, dass möglichst jede:r Betroffene an der Wahl teilnehmen kann und eine angemessene Vertretung der Betroffenen Gruppen erreicht wird. Die Wahlen werden mit Unterstützung des Bezirks Mitte von Berlin vorbereitet und durchgeführt. Die Aufgabe wurde einem Sanierungsbeauftragten (im Falle des Förder- und Sanierungsgebiets Turmstraße die KoSP GmbH) nach § 157 BauGB übertragen.

WAHL- UND KANDIDATURBERECHTIGUNG

Das **Wahlgebiet** umfasst einen weiter gefassten Bereich als die Abgrenzung des Förder- und Sanierungsgebiets Turmstraße (vgl. Karte Wahlgebiet). Wahlberechtigt sind alle Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind und im Wahlbereich:

- mit Ihrem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind (Nachweis: Ausweisdokument, Meldebescheinigung) oder
- als Eigentümer:in Rechte an einem Grundstück haben (Nachweis: Grundbucheintrag) oder
- als Gewerbetreibende:r oder freiberuflich Tätige:r ihren Betrieb haben (Nachweis: Gewerbeschein) oder
- als Arbeitnehmer:in ihren Arbeitsplatz in einem Betrieb haben (Nachweis: Arbeitsvertrag o.ä.) oder
- sich in einer Initiative oder sozialen Einrichtung engagieren (Nachweis: Nutzungsvereinbarung o.ä.).

Kandidieren darf, wer ebenso die genannten Voraussetzungen erfüllt. **Die Kandidatur und Wahl sind dementsprechend auch mit Migrationshintergrund und ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich.**

GEWÄHLTE STADTTEILVERTRETUNG

Die Mitgliederanzahl der Stadtteilvertretung Turmstraße ist auf maximal 25 Personen begrenzt. Gewählt ist, wer absolut mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wähler:innen können sich entscheiden, ob sie der/den Kandidat:in eine Ja-Stimme, eine Nein-Stimme geben oder ihre Stimme enthalten wollen. Pro Kandidat:in darf nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel ist eindeutig auszufüllen. Uneindeutige Kennzeichnungen (z.B. Notizen oder Mehrfachmarkierungen) machen die Wahl ungültig. Wenn nötig, sind Korrekturen eindeutig vorzunehmen.

Wenn mehr als 25 Kandidat:innen absolut mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten, sind die 25 Personen gewählt, welche die höchste Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen aufweisen. Tritt eine gewählte Person zurück oder scheidet sie aus, kann die/der Kandidat:in nachrücken, welche:r mehr Ja- als Nein-Stimmen und die nächsthöchste Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat.

LEGISLATURPERIODE

Das Bezirksamt Mitte von Berlin legt für eine langfristig arbeitsfähige Stadtteilvertretung eine Legislaturperiode von **zweieinhalb Jahren** fest. **Die Legislaturperiode endet im Jahr der Aufhebung des Sanierungsgebiets Turmstraße im Dezember 2026.**



Wahlgebiet

für die Wahl der Stadtteilvertretung 2024

